



Kindschaftssachen – Streit über die Beantragung eines Personalausweises für das Kind nach Elterntrennung
Beschluss (e. A.) des Familiengerichts vom 28.07.2023, Az. 1 F 741/23:

Sachverhalt:

Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern haben sich Ende Mai getrennt, wobei die räumliche Trennung (Auszug der Mutter mit der 8-jährigen L. aus der Ehemwohnung) erst Ende Juni 2023 erfolgte. In der dritten Sommerferienwoche möchte die Kindesmutter eine kurze Mallorca-Reise mit ihrem neuen Freund antreten und bedarf hierfür die Zustimmung des Vaters zur Ausstellung eines Personalausweises. Die Eltern sind sich über den künftigen Aufenthalt ihres Kindes nach der Elterntrennung an sich noch nicht einig. Der Kindesvater lehnt die Reise und die Ausstellung eines Ausweises hierfür ab. Er weist darauf hin, dass L. den neuen Mann im Leben der Mutter noch gar nicht richtig kenne, weshalb der Urlaub in einem gemeinsamen Doppelzimmer mit Kinderbett ohne Rückzugsmöglichkeiten für das Kind zu verstörenden Beobachtungen führen könnte, die aus seiner Sicht als Kindeswohlgefährdung zu qualifizieren seien.

Entscheidung:

Die Kompetenz zur Entscheidung des verfahrensgegenständlichen Streits der Eltern über die Beantragung eines Personalausweises für ihr Kind zum Zwecke einer Urlaubsreise nach Mallorca ist gemäß § 1628 BGB der Kindesmutter zu übertragen. Weil sich die Eltern nach der Trennung über den Aufenthalt ihres Kindes an sich noch nicht einig sind, genügt ein Handeln der Mutter gegenüber dem Passamt nach Nr. 6.1.3.4 der Passverwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren vom 20.12.2019 (vgl. Gemeinsames Ministerialblatt 2009, Seite 1685; G3191a) nicht. Besteht über den Aufenthalt des Kindes nach der Elterntrennung dagegen Einvernehmen, hätte für die Antragstellung beim Passamt die Erklärung des Obhutselternteils der Verwaltungsvorschrift zur Folge genügt. Die Entscheidung über die Ausstellung eines Personalausweises, welcher auch für Kinder unter 16 Jahren erteilt werden kann, ist als erhebliche Angelegenheit im Sinne des § 1628 BGB zu qualifizieren. Grundsätzlich dient ein Personalausweis/Reisepass dem Kindeswohl, weil er Reisen für und mit dem Kind ins Ausland ermöglicht. Das solche Reisen zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildung des Kindes bzw. Schaffung neuer Bindungen dienen bedarf keiner weiteren Erklärung. Urlaubsreisen bereiten Kindern in der Regel Freude und Spaß. Die Entscheidung, einen Personalausweis für das Kind zu beantragen, kann daher nicht allgemein kritisiert werden.

Nachvollziehbar ist, dass der Kindesvater über die angedachte Mallorca-Reise seiner Ehefrau mit dem gemeinsamen Kind und ihrem neuem Freund nicht glücklich ist und diese kritisch bewertet. Dass eine solche Reise mit all ihren Vergnügungen - auch solcher der Erwachsenen - allerdings konkret Kindeswohlgefährdend wäre, kann nicht einfach unterstellt werden. Eine abstrakte Gefahr reicht für ein Eingreifen des Familiengerichts grundsätzlich nicht. Die Kindesmutter wird jedenfalls laienhaft wissen, dass die Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind unter Strafe gestellt ist (§ 176 a Nr. 1 StGB) und für ein alternatives Kinderprogramm sorgen können. Grundsätzlich gilt auch, dass der jeweils betreuende Elternteil über den Aufenthalt des Kindes im Urlaub im Rahmen seiner Betreuung allein entscheidet (§ 1687 Abs. 1 S. 4 BGB) und Urlaubsreisen jedenfalls ins nahe europäische Ausland grundsätzlich nicht als erhebliche Angelegenheit im Sinne des § 1628 BGB qualifiziert werden können, weshalb das angegangene Familiengericht nicht zur Entscheidung über die geplante Urlaubsreise nach Mallorca, sondern nur über die Ausstellung eines Personalausweises zur Entscheidung berufen ist. Letztere ist nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften. In Kindschaftssachen entspricht es regelmäßig der Billigkeit beide Elternteile mit der Hälfte der gerichtlichen Kosten zu belasten und keine Kostenerstattung anzuordnen.